

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 06.07.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 6. Juli 1940. 45. Stück.

I n h a l t :

Nr. 68. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 27. Juni 1940, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule

Nr. 68.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule.

Oldenburg, den 27. Juni 1940.

§ 2 der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. März 1928, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 27. Juni 1940.

**Der Minister
der Kirchen und Schulen.**

Pauly.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

11. Band. Herausgegeben in Oldenburg den 6. Juni 1910. 45. Stück.

Inhalt:

§ 2 der Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen
vom 27. Juni 1910, betreffend die Ordnung der Prüfung der
zum Zweck des Nachweises der abgeschlossenen Bildung
einer vollangestelltem Mittelschule

St. 88.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen betreffend
die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der
abgeschlossenen Bildung einer vollangestelltem Mittelschule.

Oldenburg, den 27. Juni 1910.

§ 2 der Bekanntmachung des Ministers der Kirchen
und Schulen vom 27. Juni 1910, betreffend die Ordnung
der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen
Bildung einer vollangestelltem Mittelschule, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 27. Juni 1910.

Der Minister

der Kirchen und Schulen.

H a n t.

